



Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Der Gemeinderat der Gemeinde hat am 08. März 2006 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 20 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 36 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten pro Stellvertretungstermin einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 €.

(2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften erhalten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in seiner jeweils geltenden Fassung nach Gemeindegrößengruppe (Einwohnerzahl) für mehr als 250 bis 500.

(3) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit eine Aufwandsentschädigung. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	5 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	9 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	10 €.

Pro Kalenderjahr werden maximal 10 notwendige Fraktionssitzungen entschädigt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Fahrtkosten- bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils aktuellsten Fassung. Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 3 Kilometer beträgt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Januar 1980, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Ausgefertigt
Allmendingen, 08.03.2006
gez. Rewitz
Bürgermeister

Diese Abschrift stimmt mit dem Original überein
Allmendingen, 01.07.2015


Kopf

